Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1929	Nr. 10

Inhalt:

(Nr. 13417.) Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen für das Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck. Vom 8. Mai 1929.

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) mit den dazu ergangenen Abänderungen wird nebst den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das Gebiet des ehemaligen Freistaats Waldeck mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Mai 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13418.) Verordnung über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1929. Vom 8. Mai 1929.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) und des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1928 vom 13. März 1928 (Gesetzsamml. S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 1.

1. Artikel I § 5 Abs. 2b erhält folgende Fassung:

Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind.

2. Artikel I § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Ziffer bb:

bb) Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken und Schiffbeleihungsbanken an ihre an dem Unternehmen wesentlich beteiligten Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind. Als wesentlich beteiligter Gesellschafter gilt eine Person, wenn sie oder ihre Angehörigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung) unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder eines in der genannten Rechtsform betriebenen Unternehmens zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind.

§ 2.

Artikel I § 5 erhält folgenden Absatz 5:

(5) Steht der Ertrag aus einem nach § 1 steuerpflichtigen Unternehmen infolge besonderer Vereinbarungen des Unternehmens mit einem anderen in offenbarem Mißverhältnis zu dem Ertrage, der sonst bei Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erzielt wird, so kann dieser Ertrag, mindestens aber die übliche Verzinsung des dem Betriebe dienenden Kapitals bei der Ertragsermittlung des Unternehmens angesetzt werden. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt das Gewerbekapital, einschließlich der von der Grundvermögensteuer betroffenen Gegenstände. § 33 Abs. 2 des Reichseinkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Artikel I § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1500 RM des abgabepflichtigen Ertrags ½ vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM des abgabepflichtigen Ertrags 1 vom Hundert, für die weiteren angefangenen oder vollen 1200 RM des abgabepflichtigen Ertrags 1½ vom Hundert, für die weiteren Beträge 2 vom Hundert.

(2) Die Steuersätze für die ersten 3900 RM des abgabepflichtigen Ertrags ermäßigen sich bei Lohngewerbetreibenden (insbesondere selbständigen Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden) auf die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Sätze.

§ 4.

Artikel I § 14 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Bei Betrieben, deren Lohnsumme den Betrag von 18 000 RM nicht übersteigt, wird ein Betrag von 6000 RM abgezogen. Hat die Steuerpflicht nur während eines Teiles des Rechnungsjahrs bestanden, so ermäßigen sich diese Beträge entsprechend.

§ 5.

Artikel I § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Veranlagung des Steuergrundbetrags nach der Lohnsumme ist die Lohnsumme zugrunde zu legen, die von dem Unternehmen in dem Rechnungsjahre, für welches die Veranlagung erfolgt, entrichtet worden ist. Die Lohnsumme wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde veranlagt, sofern ein berechtigtes Interesse an der Veranlagung dargetan wird. Abs. 2 Satz 3 findet keine Anwendung. Der Antrag auf Veranlagung der Lohnsummensteuer ist nur zulässig innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des für die Veranlagung maßgebenden Rechnungsjahrs.

§ 6.

Artikel I § 47 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und Kapital ist in vierteljährlichen Teilen bis zum 15. des zweiten Monats des Kalendervierteljahrs zu entrichten.

(2) Soweit die nach der Veranlagung der Steuer nach dem Ertrage, dem Kapital oder der Lohnsumme zu leistenden fälligen Beträge auf die einzelnen Steuerarten die geleisteten Vorauszahlungen (§ 53) übersteigen, ist der Unterschied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheids zu entrichten. Soweit die geleisteten Vorauszahlungen die nach der Veranlagung zu leistenden fälligen Beträge übersteigen, sind sie nach der Veranlagung bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen zu erstatten, sobald der Veranlagungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 7.

Artikel I § 53 erhält folgende Fassung:

(1) Bis zum Empfange des Veranlagungsbescheids über die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital hat der Steuerschuldner auf jede dieser Steuerarten Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt veranlagten Steuergrundbeträge und der für das vorangegangene Rechnungsjahr beschlossenen Zuschläge zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen auf die Steuer nach der Lohnsumme sind, sofern die Gemeinde nicht einen längeren Zeitraum bestimmt, nach Maßgabe der monatlichen Lohnsumme bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten. Übersteigt die in dem maßgebenden Monat entrichtete Lohnsumme nicht den Betrag von 1500 *RM*, so ist der den Vorauszahlungen zugrunde liegende Steuergrundbetrag um 0,50 *RM* zu kürzen. Sind mehrere Gemeinden hebeberechtigt, so ist die Kürzung anteilmäßig vorzunehmen. Bis zur Beschlußfassung über die Höhe der Zuschläge, längstens jedoch bis zum 30. Juni, sind die Vorauszahlungen auf die Lohnsummensteuer nach Maßgabe der für das vorangegangene Rechnungsjahr zuletzt beschlossenen Zuschläge fortzuentrichten. § 41 Abs. 5 findet Anwendung. Mit der Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Lohnsummensteuer hat der Steuerschuldner der hebeberechtigten Gemeinde eine Erklärung über die Höhe der dem Betrieb erwachsenen Lohnsumme, der in der Betriebsstätte erwachsenen Lohnsumme und über die Zahl der in dem Betrieb und in der Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer abzugeben. Diese Erklärung gilt als Steuererklärung.

§ 8.

Artikel I § 66 a erhält folgenden Absatz 2:

(2) Die Amtsdauer der auf Grund des § 24 gewählten und ernannten Beisitzer der Berufungsausschüsse wird bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung verlängert.

§ 9.

Im Artikel III werden die Worte „für die Rechnungsjahre 1927 und 1928" ersetzt durch die Worte „für die Rechnungsjahre 1927, 1928 und 1929", ferner die Worte „bis zum 31. März 1929" durch die Worte „bis zum 31. März 1930".

§ 10.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1929 in Kraft.

(2) Die Gültigkeit der Zuschlagsbeschlüsse der Gemeinden und der Umlagebeschlüsse der Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1929 wird durch den späteren Erlaß dieser Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 8. Mai 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 6 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 8. April 1929 auf S. 73 ist ein Erlaß vom 11. März 1929, betreffend Ergänzung der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 12. Mai/10. Juni 1920, verkündet, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. April 1929.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1928
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Bretleben und Umgegend, e. G. m. b. H. in Bretleben, für den Umbau der 10 000 Volt-Ringleitung Bretleben—Frankenhausen—Bilzingsleben—Gorsleben—Bretleben
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 14 S. 62, ausgeben am 6. April 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. März 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu Berlin für den Bau einer 220 000 Volt-Doppelleitung von der Freiluftstation Lehrte bei Hannover über Hardegsen nach Borken
   durch die Amtsblätter der Regierung in Kassel Nr. 12 S. 75, ausgegeben am 23. März 1929, der Regierung in Hildesheim Nr. 12 S. 56, ausgegeben am 23. März 1929, und der Regierung in Lüneburg Nr. 13 S. 75, ausgegeben am 30. März 1929;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Wohlau für den Bau einer Chaussee von Gimmel nach Tscheschen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 15 S. 109, ausgegeben am 13. April 1929;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wetter (Ruhr) für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 16 S. 59, ausgegeben am 20. April 1929;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für den Bau einer Umgehungsstraße bei dem Orte Pommern innerhalb der Gemarkung Pommern
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 16 S. 59, ausgegeben am 13. April 1929;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Marienheide für den Bau einer Gruppenwasserleitung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 16 S. 61, ausgegeben am 20. April 1929;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. April 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Zeltingen-Rachtig für den Bau eines Weinbergswegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 16 S. 43, ausgegeben am 20. April 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.